

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung von Altenklubs

Präambel

Altenklubs sollen zwanglose Begegnungen älterer Menschen ermöglichen, sinnvolle Beschäftigungen fördern und gegenseitige Hilfe sowie zur Hilfe für andere anregen. Sie sind entweder ein Zusammenschluß älterer Menschen mit gemeinsamen Interessen und Neigungen oder ein von freien oder öffentlichen Trägern organisiertes Angebot. Die Aktivitäten der Altenbegegnungsstätten sollen, soweit es geht, von den Besucherinnen und Besuchern selbst gestaltet und durchgeführt werden.

1. Allgemeines:

Zur Förderung von Veranstaltungen der Altenklubs werden auf Antrag Zuschüsse an die Träger der Altenklubs im Rahmen der haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel nach diesen Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Voraussetzung für die Förderung:

Altenklubs müssen sich in der Trägerschaft eines Wohlfahrtsverbandes, einer Kirchengemeinde, eines gemeinnützigen Vereines oder eines öffentlichen Trägers befinden. Ausgenommen sind Seniorengruppen, die nach anderen Richtlinien gefördert werden. Veranstaltungen in Begegnungsstätten oder aus diesen heraus, die während der regulären Öffnungszeiten der Begegnungsstätte stattfinden, werden nicht bezuschußt.

Die Veranstaltungen sollen regelmäßig stattfinden. Teilnahme von Altenklubleitungen an Treffen der Stadtverwaltung, Sozialamt/Seniorenbüro gelten ebenfalls als eine Veranstaltung.

3. Bemessung der Zuschüsse:

3.1 Träger der Altenklubs erhalten zu Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 2. einen Pauschalzuschuß.

Die Bezuschussung wird wie folgt gestaffelt:

Bei einer Teilnehmerzahl von 10 – 19 Personen	20,-- DM,
bei einer Teilnehmerzahl von 20 – 59 Personen	25,-- DM,
bei einer Teilnehmerzahl von über 59 Personen	30,-- DM.

Es können bis zu 50 Veranstaltungen je Altenklub im Jahr beantragt werden.

3.2 Für die Leitungstreffen auf Stadtebene wird jedem teilnehmenden Altenklub Pauschale von 18,-- DM gewährt.

3.3 Die Verwendung des Zuschusses bleibt dem Altenklub überlassen.

4. Antragsverfahren:

4.1 Antragsberechtigt ist der jeweilige Träger.

4.2 Die Anträge sind nach Formblatt bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres beim Sozialamt einzureichen.

5. Bewilligungsverfahren und Nachweis:

5.1 Die Bewilligung der Zuschüsse wird den Trägern durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

5.2 Voraussetzung für die Bewilligung im 2. Jahr ist die Vorlage des Nachweises aus dem Vorjahr, der dem Antrag beigelegt wird; in Form einer Liste mit dem Datum der Veranstaltung und der Zahl der Personen, die teilgenommen haben.

6. Diese Richtlinien treten am 01.01.1994 in Kraft.